9. Verkehrssicherungspflicht

Dr. Stefan Pichler, LL.M.

Nach § 1311 ABGB haftet jemand, der ein Gesetz übertritt, das zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, für jeden Nachteil, der sonst nicht eingetreten wäre. § 1311 ABGB setzt Verschulden voraus. Beispiel für eine solches Schutzgesetz ist die Straßenverkehrsordnung oder die Verordnung, dass Hunde an der Leine geführt werden müssen.

Jeder, der einen Verkehr eröffnet (z.B. auf Wegen oder in Gebäuden oder auf Spielplätze), muss die Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Zumutbaren schützen und vor Gefahren warnen. Darüber hinaus hat jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Bereich bestehen lässt, dafür zu sorgen, dass sie niemanden schädigt.

Oberster Gerichtshof: Für das Ausmaß der Sicherungspflicht ist entscheidend, ob nach den Erfahrungen des täglichen Lebens eine nahliegende und voraussehbare Gefahrenquelle bestand.

9.1. Haftung für herabfallende Sachen

§ 1318 ABGB
„Wird jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache; oder, durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädiget; so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden.“

Die Haftung des Wohnungsinhabers setzt kein Verschulden voraus, sondern sie trifft denjenigen, der die Verfügungsmacht über die Räume hat. Auch Flüssigkeiten wie z.B. Öl einer Heizungsanlage sind von dieser Haftung umfasst.

9.2. Haftung für Bauwerk

§ 1319 ABGB
„Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück ***aufgeführten Werkes*** *jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum* ***Ersatze verpflichtet****, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er* ***nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe.“***

Unter Werk wird auch ein Zaun, eine Tür, ein Geländer, ein Kanal, eine Baugrube, ein Lichtschacht, ein Steg, eine Brücke, eine Mauer, eine Fensterscheibe, ein Baugerüst, ein Sendemast, Bäume, Mistgruben verstanden. Auch Dachlawinen fallen nach neuen Meinungen unter diese Bestimmung.

Der Besitzer kann sich von der Haftung nur befreien, wenn er beweist, dass er alle notwendigen Vorkehrungen zur Abwendung der Gefahr getroffen hat.

9.3. Schadenersatz

Besitzer z.B. eines Spielgerätes ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Schaden die Folge der mangelhaften Beschaffenheit der Geräte ist und der Besitzer nicht beweist, dass er alle zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Sorgfalt angewendet hat.

Beweislast trifft den Besitzer bzw. Betreiber des Spielplatzes!

9.4. Haftung für Weg

§ 1319a ABGB
(1) „Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel ***vorsätzlich oder grobfahrlässig*** *verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer* ***unerlaubten****, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotszeichen, eine Abschrankung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen."*

Auch Privatwege müssen verkehrssicher sein. © UaB OÖ

Halter eines Weges ist, wer die Kosten seiner Errichtung und Erhaltung trägt und wer über ihn die Verfügungsmacht hat. Auch Rodelbahnen und Schipisten gelten als Weg. Bei einer im Hof liegenden Fläche ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass kein Weg gegeben ist (OGH in JBl 1998, 655).

Die Beurteilung des verkehrssicheren Zustandes richtet sich danach, was nach der Art des Weges, insbesondere nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist (§ 1319a Abs 2 ABGB). Der Zustand eines Weges ist mangelhaft, wenn wegen Vernachlässigung der Instandhaltung oder Betreuung auf der Fläche unübliche Schäden eingetreten sind, wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt werden oder Sicherungseinrichtungen fehlen.
Die Haftung des Wegehalters besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit ist eine auffallende Sorglosigkeit, die insbesondere dann angenommen wird, wenn einer sich aus dem Wegezustand ergebenden Gefahr längere Zeit nicht begegnet wird. Wenn zum Beispiel in einem Fall ein Halter einer Forststrasse ohne jedwede Sicherung einen fast unsichtbaren Weidedraht über die Straße spannt und ein Fahrradfahrer zu Sturz kommt und sich verletzt, stellt dies ein grobes Verschulden dar, weil sich auch Fußgänger und Kinder verletzen könnten und dies ein extremes Abweichen von der objektiv gebotenen Sorgfalt darstellt (OGH 19.5.1994). Weiters ist die Unterlassung einer Splitstreuung auf Straßen im Winter grob fahrlässig.

Das Befahren ohne Zustimmung des Grundeigentümers erfolgt auf eigene Gefahr (die widmungswidrige und unerlaubte Benutzung muss nach § 1319a ABGB durch Verbotszeichen oder Abschrankungen erkennbar sein).

9.5. Haftung für Tiere

§ 1320 ABGB
„Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte."

Tierhalter ist derjenige, der über die Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres zu entscheiden hat. Dieser haftet für Schäden, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat (Beweislastumkehr). Ein Tierhalter haftet, wenn ein Fahrradfahrer wegen eines Huhnes stürzt, weil er seine Hühner nicht ordnungsgemäß verwahrt hat. Selbst im ländlichen Bereich kann von einer Verwahrung der Hühner nur dann abgesehen werden, wenn die Verkehrsfrequenz (egal ob Fahrräder oder Kraftfahrzeuge) sehr gering ist.

In Almgebieten und Gebieten, die nicht an stark frequentierte Straßen grenzen und in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich ist, müssen keine besonderen Verwahrungsmaßnahmen getroffen werden. Es ist grundsätzlich weder üblich noch zumutbar, dass Abzäunungen errichtet werden. Das Abstellen von Fahrzeugen in Almgebieten erfolgt daher auf eigene Gefahr.

Für Rinder genügt die Abzäunung mittels elektrischen Weidezaun (nicht so bei Pferden, welche ein ausgeprägtes Fluchtverhalten haben). Haben jedoch Rinder den Weidezaun schon mehrmals durchbrochen, ist eine solche Verwahrung unzureichend und sind gesondert zu verwahren. Es besteht daher keine Pflicht, Wanderer vor dem Betreten eines Weges, der über eine Weide führt, zu warnen. Ein Tierhalter haftet, wenn trotz Leinenzwang der Hund frei herumläuft.